



Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Altmarkkreis Salzwedel	
	- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel	56
	- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2017	56
2.	Stadt Arendsee (Altmark)	
	- Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) über die Reinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)	57
	- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017	58
3.	Hansestadt Salzwedel	
	- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze	59
4.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	
	- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrar GmbH Kakerbeck in 39624 Kalbe (Milde), OT Kakerbeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in 39624 Kalbe (Milde), OT Kakerbeck	59

Altmarkkreis Salzwedel

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel

Aufgrund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 20.02.2017 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

- In § 10 Abs. 1 4. Anstrich wird das erste Wort „über“ gestrichen.
 - In § 14 Abs. 1 wird im ersten Halbsatz das Wort „beschließenden“ gestrichen.
- Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Salzwedel, den 30.05.2017


Ziche
Landrat

 Dienstsiegel

Genehmigungsvermerk:

Die 3. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 11. Mai 2017 unter dem Aktenzeichen 206.1.3-10020-SAW-01 genehmigt.

Altmarkkreis Salzwedel

1. Nachtragshaushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Altmarkkreis Salzwedel folgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 24.04.2017 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisher festgesetzten Gesamtbeträge erhöht bzw. vermindert und folglich der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge auf die aufgeführten Werte festgesetzt.

Position	Haushaltsplan 2017	Erhöhung (+) Verminderung (-)	Nachtragshaushaltsplan 2017
	Euro		
Ergebnisplan			
Erträge	121.843.687	2.250.198	124.093.885
Aufwendungen	120.718.292	1.364.629	122.082.921
Saldo	1.125.395	885.569	2.010.964
Finanzplan			
- laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	117.777.818	2.250.805	120.028.623
Auszahlungen	117.186.458	1.365.191	118.551.649
Saldo	591.360	885.614	1.476.974
- Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	4.219.108	180.614	4.399.722
Auszahlungen	7.671.307	294.611	7.376.696
Saldo	- 3.452.199	475.225	- 2.976.974
- Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	3.437.390	500.000	3.937.390
Auszahlungen	5.170.990	31.102	5.139.888
Saldo	- 1.733.600	531.102	- 1.202.498

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.000.000 Euro um 500.000 Euro erhöht und damit auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden weiterhin nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.

§ 6

Die Vorgabe über die Veranschlagung von Investitionen wird nicht geändert.

§ 7

Die Vorgaben zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenzen werden nicht geändert.

§ 8

Die Vorgabe für bilanzielle Abschlussbuchungen wird nicht geändert.

Altmarkkreis Salzwedel, den 01.06.2017


Landrat

 (Siegel)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils der Haushaltssatzung, des in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 1.500.000 Euro, ist durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unter Nr. 2 am 18.05.2017 unter Aktenzeichen 206.4.3-10402-2017-SAW-1.NT erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2014 vom **22.06.2017 bis 29.06.2017** zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Kämmeriamt, Zimmer 414, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 01.06.2017



Landrat



(Siegel)

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) über die Reinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 8, 11 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) für das Gebiet der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 22.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen, Wege und Plätze erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Der Stadt Arendsee (Altmark) – im Folgenden Stadt genannt – verleiht die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Grünflächen, der Überwege über Fahrbahnen, die Reinigung der Einflussöffnungen der Straßenkanäle sowie die Reinigung der Parkflächen, sofern sie als Eigentümerin der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke zuständig ist (Eigentümerschaft).
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentliche-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) Innerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA)
 - b) Außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen / Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff 4 StrG LSA).
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der
 - a) Fahrbahnen bis zur Straßenmitte und Parktaschen bzw. zum Parken gekennzeichnete Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen, soweit diese nicht von der Stadt Arendsee oder einem anderen Straßenbausträger gereinigt werden
 - b) Gehwege
 - c) Gossen
 - d) Radwege
 - e) gemeinsame Geh- und Radwege
 - f) Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
 - g) Grünflächen zwischen Gehwegen, Radwegen und Fahrbahn; zwischen gemeinsamen Geh-/Radwegen und Fahrbahnen; bei Straßen ohne Gehweg: Grünflächen zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennt selbständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite ab der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr auf der Fahrbahn.

§ 3

Verpflichtende

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB. Für die Straßenreinigung und den Winterdienst nach § 1 Abs. 2 ist die Stadt Verpflichtete.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigungspflicht (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8)

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig zu kehren und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Fremdkörper, grobe Verunreinigungen, Laub, Unkraut, Schlamm oder ähnliches sind zu beseitigen. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Unkraut, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrer ist Abfall und als solcher sofort durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (5) Übermäßige Staubeentwicklung ist zu vermeiden.
- (6) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- oder Abfuhr von Brennmaterialien, Futtermitteln, Stroh, Heu, Müll oder durch Bauarbeiten, Unfälle oder durch Tiere ein, so hat der Anlieger die Reinigung unverzüglich vorzunehmen, wenn nicht nach dem Verursacherprinzip des öffentlichen Rechts die Reinigungspflicht vorrangig auf den Verursacher oder dessen Rechtsverantwortlichen vor Ort übergeht.
- (7) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nach Veranstaltungsschluss die Sauberkeit und Ordnung auf den von ihm genutzten Straßen und Flächen unverzüglich wiederherzustellen.

§ 6

Reinigungszeiten

Das Reinigen hat nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig zu erfolgen. Die Reinigung ist in der Zeit zwischen 6:00 und 19:00 Uhr durchzuführen. Mindestens hat die Reinigung 14-tägig, jeweils spätestens am Samstag und am Tag vor Feiertagen zu erfolgen.

III. Winterdienst

§ 7

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor dem Nachbargrundstück bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit die Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so gelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten in der Regel für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich nach Ende des Schneefalles durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeinen Erfahrungen nicht entstehen können. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 3 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute / fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumittel sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und ent-

sprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.

- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Gehwege nicht beschädigen.
- (7) Für den Zeitraum der Beseitigung von Eis- und Schneeglätte gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.

§ 9

Außergewöhnliche Verunreinigungen

Die nach anderen Rechtsvorschriften gegebenen Verpflichtungen zur Reinigung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt, insbesondere die Verpflichtungen von Tierhaltern und Gewerbetreibenden, die von ihrem Tier bzw. durch die Ausübung ihres Gewerbes verursacht, nicht verkehrsmäßigen Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hundekot ist sofort vom Tierhalter aufzunehmen und zu entsorgen.

IV. Schlussvorschriften

§ 10

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung vom Pflchtigen nicht zugemutet werden kann. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen den §§ 5, 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 - entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € gemäß § 6 Abs. 8 Abs. 6 KVG LSA geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Satzungen über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) außer Kraft.

Arendsee, 23. Mai 2017

gez. Klebe (Siegel)
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Auf der Grundlage der §§ 45 und 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – Gesetz in der z. Zt. geltenden Fassung – hat die Stadt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 20.04.2017 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Erträge auf 8.921.000 EUR
 - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 8.921.000 EUR
- im Finanzplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.850.600 EUR
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.600.400 EUR
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.460.300 EUR
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.310.300 EUR
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 324.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	310 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.
Gewerbsteuer	350 v.H.

Davon abweichend werden auf der Grundlage der Gebietsänderungsverträge folgende Hebesätze festgesetzt:

1. für den Gemeindeteil Binde	
Grundsteuer A	200 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	300 v.H.
2. für den Gemeindeteil Höwisch	
Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	300 v.H.
3. für den Gemeindeteil Kaulitz	
Grundsteuer A	230 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	200 v.H.
4. für den Gemeindeteil Kerkau	
Grundsteuer A	270 v.H.
Grundsteuer B	340 v.H.
Gewerbsteuer	330 v.H.
5. für den Gemeindeteil Kläden	
Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	330 v.H.
Gewerbsteuer	350 v.H.
6. für den Gemeindeteil Kleinau	
Grundsteuer A	200 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	310 v.H.
7. für den Gemeindeteil Leppin	
Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	330 v.H.
Gewerbsteuer	400 v.H.
8. für den Gemeindeteil Neulingen	
Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	300 v.H.
9. für den Gemeindeteil Sanne-Kerkuhn	
Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbsteuer	400 v.H.
10. für den Gemeindeteil Schrampe	
Grundsteuer A	280 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.
Gewerbsteuer	340 v.H.
11. für den Gemeindeteil Thielbeer	
Grundsteuer A	200 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	300 v.H.
12. für den Gemeindeteil Ziemendorf	
Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbsteuer	350 v.H.

Arendsee, 09.06.2017

gez. Norman Klebe
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs.2 Satz 1 des

Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 26. Juni bis einschließlich 04. Juli 2017 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee, Zimmer 16, öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung bezüglich des Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (§4 der Haushaltssatzung) ist durch den Altmarkkreis Salzwedel am 09.06.2017 mit einer Auflage erteilt worden.

Arendsee, 09.06.2017

gez. Norman Klebe
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeeitze

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 31. Mai 2017 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeeitze beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeeitze vom 07. Oktober 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel Nr. 12 vom 18. November 2015, S. 127, zuletzt geändert am 28. September 2016, wird wie folgt geändert:

- § 6 wird um folgenden Absatz ergänzt:
(3) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Verwaltungskosten ist die Anzahl der Flurstücke, welche der Berechnung der Grundstücksfläche für die Umlage des Flächenbeitrages zu Grunde gelegt werden.
- § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt 9,99 EUR / ha.
Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt 23,26 EUR / ha.
Der Umlagesatz zur Umlage der Verwaltungskosten beträgt 1,39 EUR / Flurstück.
- § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Hansestadt Salzwedel anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

§ 2 Ermächtigung zur Neufassung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der geänderten Satzung neu zu fassen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 01. Juni 2017

Gez. Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)



Öffentliche Bekanntgabe

des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Agrar GmbH Kakerbeck in 39624 Kalbe (Milde), OT Kakerbeck auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die
wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage
in 39624 Kalbe (Milde), OT Kakerbeck, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Die Agrar GmbH Kakerbeck, 39624 Kalbe (Milde), OT Kakerbeck beantragte mit Schreiben vom 24.06.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage

Hier: Erhöhung Feuerungswärmeleistung BHKW I auf 981 kW, Errichtung zweites

BHKW II mit einer Feuerungswärmeleistung von 981 kW, Erhöhung Durchsatzkapazität auf 44,9 t/d durch Änderung Zusammensetzung Inputstoffe, Erhöhung Biogaslagermenge von 0,741 t auf 3,8 t, Erhöhung Biogasproduktion von 1.559.280 m³/a auf 1.991.922 m³/a, Umnutzung Endlager I in Nachgärer u. Herstellung gasdichte Abdeckung, Herstellung gasdichte Abdeckung Endlager II, Verschiebung und Erweiterung 3-Kammer-Fahrsilo in 4-Kammer-Fahrsilo sowie Verschiebung BHKW I, Fermenter, Endlager I (Nachgärer), Pumpengebäude, Trafo, Feststoffbeschickung

auf den Grundstücken in 39624 Kalbe (Milde), OT Kakerbeck,
Gemarkung: Kakerbeck,
Flur: 2,
Flurstück: 99/1; 99/3; 99/4; 374/99.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/8 40-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61